

Beschlussvorlage	6272/2021	Fachbereich 1 Herr Spitzlei
Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie		
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt:

1. Steuerpflichtige, die durch die Corona-Krise nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, können bis zum 31. März 2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zum 31. März fälligen Steuern stellen. Die Stundungen sind längstens bis zum 30. Juni 2021 zu gewähren. § 222 Satz 3 und 4 AO bleibt unberührt.
2. In den Fällen der Ziff. 1. können über den 30. Juni 2021 hinaus Anschlussstundungen für die bis zum 31. März fälligen Steuern im Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis zum 31. Dezember 2021 dauernden, Ratenzahlungsvereinbarung gewährt werden.
3. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für (Anschluss-)Stundungen nach den Ziff. 1 und 2 sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Die Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können.
4. Auf die Erhebung von Stundungszinsen wird – ebenso wie auf entsprechende Sicherheitsleistung (§ 241 ff. AO) - in den vorgenannten Fällen verzichtet.
5. Die Verwaltung wird ermächtigt, entsprechende Stundungen auch dann ohne Einzelbeschluss durch den Haupt- und Finanzausschuss zu gewähren, wenn der Stundungsbetrag im Einzelfall die Summe von 25 TEUR überschreitet.
6. Steuerpflichtige, die sich wegen einer Anpassung der Gewerbesteuervorauszahlungen an die Stadt Mayen wenden, werden darauf hingewiesen, dass diesen Anträgen wegen der Bindung der Kommunen an die von den Finanzämtern festgesetzten Gewerbesteuermessbeträgen für Zwecke der Gewerbesteuervorauszahlungen (§ 19 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz) nicht entsprochen werden kann und dass Anträge auf Herabsetzung des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuervorauszahlungen unmittelbar an das örtlich zuständige Finanzamt zu richten sind.
7. Soweit aufgrund einer Mitteilung des Vollstreckungsschuldners bekannt wird, dass er nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich von der Corona-Krise betroffen ist, wird bis zum 30.06.2021 von Vollstreckungsmaßnahmen bei bis zum 31.03.2021 fällig gewordenen Steuern abgesehen werden. In diesen Fällen sind die im Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 entstandenen Säumniszuschläge grundsätzlich zu erlassen. Bei Vereinbarung einer angemessenen Ratenzahlung ist eine Verlängerung des Vollstreckungsaufschubs für die bis zum 31. März 2021 fälligen Steuern längstens bis zum 31. Dezember 2021 einschließlich des Erlasses der bis dahin insoweit entstandenen Säumniszuschläge möglich.
8. Entsprechend soll im Bereich der Grundsteuer und der Vergnügungssteuer – hier allerdings einzelfallbezogen - analog dem Vorstehenden verfahren werden.
9. Die Verwaltung wird angewiesen, den Mitgliedern des Stadtrates – wie bisher - unaufgefordert jeweils bis zum 10. eines Folgemonats über eingehende Anträge und Stundungsbewilligungen und das damit verbundene finanzielle Volumen zu informieren.

Sachverhalt:

In seinen Sitzungen am 01.04. und 02.12.2020 hatte der Stadtrat entsprechende Beschlüsse gefasst, um so den infolge der Corona-Pandemie Geschädigten durch steuerliche Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten entgegenzukommen. Es wird insoweit auf die Beschlussvorlagen 5932/2020 und 6212/2020 verwiesen. Diese Beschlüsse betrafen insoweit jedoch nur Steuern, die bis zum 31.12.2020 fällig waren.

Gleichwohl führen die derzeit bestehenden corona-bedingten Einschränkungen (insbes. der derzeitige Shutdown) bei den Betroffenen (insbes. im Einzelhandel, der Gastronomie, im Veranstaltungsgewerbe etc.) weiterhin zu Härten und Liquiditätsengpässen, ohne das derzeit absehbar ist, wie und wann durch entsprechende Lockerungen wieder eine „Normalität“ erreicht wird.

Mit Schreiben vom 22.12.2020 hat das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder festgelegt, dass durch eine angemessene Verlängerung der steuerlichen Maßnahmen den Geschädigten zur Vermeidung unbilliger Härten entgegengekommen wird. Hierbei stehen insbes. die Themen: Stundung im vereinfachten Verfahren und Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen (Vollstreckungsaufschub) im vereinfachten Verfahren im Fokus.

Von besonderer Bedeutung ist die Möglichkeit, Steuerforderungen weiterhin zinslos zu stunden.

Aus dem Inhalt des Schreibens zur Behandlung der Anträge auf Stundung:

- 1.1 Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. März 2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zum 31. März fälligen Steuern stellen. Die Stundungen sind längstens bis zum 30. Juni 2021 zu gewähren. § 222 Satz 3 und 4 AO bleibt unberührt.
- 1.2 In den Fällen der Ziff. 1.1 können über den 30. Juni 2021 hinaus Anschlussstundungen für die bis zum 31. März fälligen Steuern im Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis zum 31. Dezember 2021 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt werden.
- 1.3 Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für (Anschluss-)Stundungen nach den Ziff. 1.1 und 1.2 sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Die Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können.
- 1.4 Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in den vorgenannten Fällen verzichtet werden.

Wenn auch diese Regelungen keine unmittelbare Anwendung im kommunalen Bereich finden, wird aus Sicht der Geschäftsstelle des Gemeinde- und Städtebundes empfohlen, dass auch die Kommunalverwaltungen die Empfehlungen des Bundesministeriums der Finanzen übernehmen, um insgesamt den Steuerpflichtigen ein einheitliches Vorgehen zu signalisieren.

Steuerpflichtige, die sich wegen einer Anpassung der Gewerbesteuervorauszahlungen an die Stadt Mayen wenden, werden – wie bisher – darauf hingewiesen, dass diesen Anträgen wegen der Bindung der Kommunen an die von den Finanzämtern festgesetzten Gewerbesteuermessbeträgen für Zwecke der Gewerbesteuervorauszahlungen (§ 19 Abs. 3 Gewerbesteuerergesetz) nicht entsprochen werden kann und dass Anträge auf Herabsetzung des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuervorauszahlungen unmittelbar an das örtliche zuständige Finanzamt zu richten sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Die entsprechenden finanziellen Auswirkungen können derzeit nicht abgeschätzt werden, da dies zum einen davon abhängig ist, wie lange die derzeitige Situation Bestand hat und zum anderen, wie viele Steuerpflichtige die vorgesehenen Erleichterungen tatsächlich in Anspruch nehmen.

Grundsätzlich handelt es sich jedoch nur um ein Hinausschieben der Fälligkeit.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Die Auswirkungen können nicht abgeschätzt werden.

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Nein!

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Nein!

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO₂-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Keine Auswirkungen!

Anlagen:

Keine Anlagen.